

auf Grund der Annahme des Abänderungsantrags (Pr.Z. 94, LA/76) der Abg. Wiesinger und Bittner:

„§ 12 Abs. 2. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, können beide Klassenzüge in einer Klasse geführt werden oder kann die Hauptschule einzügig geführt werden“

„§ 42 Abs. 5. Die Schulen haben mit einem Turnsaal und nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten und die Polytechnischen Lehrgänge und die Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein“